

Nutzungsbedingungen annex lawyer (Cloud)

§ 1 Geltung dieser Nutzungsbedingungen

- 1.1 Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen der LITERACY GmbH, Silberburgstr. 71A, 70176 Stuttgart („**Literacy**“) ist die Bereitstellung des Software-as-a-Service Angebots „annex lawyer“ („**annex lawyer**“) zur Nutzung über das Internet („**Dienst**“).
- 1.2 Es gelten ausschließlich diese Nutzungsbedingungen und der Bestellschein (vgl. Ziff. 2.2), soweit die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Literacy ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt insbesondere auch für Einkaufsbedingungen des Auftraggebers.
- 1.3 Bezüglich der verschiedenen Vertragsdokumente (vgl. Ziff. 1.2) gilt folgende Geltungsreihenfolge:
 - der Bestellschein
 - diese Nutzungsbedingungen

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Angebote der Literacy sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, ein Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Wenn in einem verbindlichen Angebot nicht anders bezeichnet, hält Literacy sich 4 Wochen an verbindliche Angebote gebunden.
- 2.2 Ein Vertrag über Vertragsleistungen kommt in der Regel durch einen beiderseits unterzeichneten Bestellschein zustande, außerdem dadurch, dass Literacy nach der Bestellung mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt. Literacy kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Auftraggebers verlangen.

§ 3 Leistungen von Literacy

- 3.1 Literacy bietet den Nutzern von annex lawyer („**Auftraggeber**“) und den von dem jeweiligen Auftraggeber zugelassenen Nutzern eine als Webapplikation ausgelieferte Software zur computergestützten Erstellung von Anlagenlisten.

- 3.2 Der Auftraggeber hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikationen des Dienstes seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen des Dienstes bekannt.
- 3.3 Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Vertragsleistungen ist der beiderseits unterzeichnete Bestellschein oder die Auftragsbestätigung von Literacy, sonst das Angebot von Literacy.
- 3.4 Produktbeschreibungen, Darstellungen und Dokumentationen des annex lawyer sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen und ausdrücklichen Erklärung durch die Geschäftsleitung von Literacy.

§ 4 Zurverfügungstellung des Dienstes

- 4.1 Literacy stellt dem Auftraggeber den Dienst während der Vertragslaufzeit zum Abruf über das Internet zur Verfügung.
- 4.2 Der Zugriff auf den Dienst erfolgt über die in der Leistungsbeschreibung genannten Internetbrowser. Literacy stellt den Dienst bis zu dem Internetanschluss des Rechenzentrums, in dem der Dienst betrieben wird, bereit („**Übergabepunkt**“). Die Internetverbindung vom Übergabepunkt zum Auftraggeber ist nicht Leistungsgegenstand. Der Auftraggeber kann den Dienst nur nutzen, wenn er über eine ausreichend leistungsfähige Internetverbindung verfügt. Die erforderliche Bandbreite hängt von der Intensität der Nutzung und der Datenmenge des Auftraggebers ab.
- 4.3 Literacy stellt dem Auftraggeber den Dienst zur gleichzeitigen Nutzung auf bis zu der im Bestellformular genannten Anzahl von Nutzern zur Verfügung. Die Anbindung der Arbeitsplätze an den Dienst gehört nicht zu den Leistungen von Literacy.
- 4.4 Der Dienst bietet dem Auftraggeber die Möglichkeit, Anlagenlisten computergestützt zu erstellen und zu aktualisieren, auf die der Auftraggeber und die zugelassenen Nutzer über den Dienst zugreifen können.
- 4.5 Die Literacy verpflichtet sich wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um eine Verfügbarkeit des Dienstes von mindestens 99,95 Prozent im Monatsmittel zu erreichen. Sollte die Literacy dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Auftraggeber berechtigt eine Gutschrift zu erhalten. Nichtverfügbarkeit ist nicht anzunehmen, wenn der Dienst aufgrund von
- höherer Gewalt,

- Fehlbedienung oder vertragswidrigen Nutzungshandlungen des Auftraggebers oder
- geplanter Wartungszeiten (vgl. Ziff. 4.6)

nicht erreichbar ist.

- 4.6 Literacy ist berechtigt, die Leistungen und Verpflichtungen aus dem Vertrag durch einen Subunternehmer zu erfüllen.
- 4.7 Leistungen, die über die hier in § 4 beschriebenen Leistungen hinausgehen (z. B. Customizing, Migration, Schulung etc.), sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

§ 5 Nutzung des Dienstes

- 5.1 Die vertragsgemäße Nutzung des Dienstes setzt voraus, dass die von dem Auftraggeber eingesetzte Hard- und Software (Arbeitsplatzrechner, Router, Datenkommunikationsmitteln etc.) den technischen Anforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen Version des annex lawyer entsprechen und die von dem Auftraggeber zur Nutzung des Dienstes berechtigten Nutzer mit der Bedienung des Dienstes vertraut sind. Die Anforderungen sind in der Leistungsbeschreibung von Literacy geregelt.
- 5.2 Die Nutzung des Dienstes ist nur im Rahmen des in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Funktionsumfangs zulässig. Der Auftraggeber darf keine Software oder andere technische Einrichtungen verwenden, die das Funktionieren des Dienstes ändern, erweitern oder gefährden. Insbesondere darf der Auftraggeber nicht mit anderen technischen Mitteln als mit Hilfe der in der Leistungsbeschreibung genannten Internetbrowser auf den Dienst zugreifen.
- 5.3 Der Auftraggeber benötigt für den Zugang zum Dienst Zugangsdaten, welche ihm von Literacy übermittelt werden. Der Auftraggeber behandelt Zugangsdaten für den Dienst streng vertraulich. Er darf Zugangsdaten nur denjenigen Dritten zugänglich machen, die den Dienst gemäß den vereinbarten Beschränkungen nutzen dürfen.
- 5.4 Hat der Auftraggeber den Verdacht, dass seine Zugangsdaten einem Dritten bekannt geworden sind oder dass ein Dritter unbefugt den Zugang des Auftraggebers zu dem Dienst nutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Literacy unverzüglich elektronisch zu informieren.

- 5.5 Hat Literacy konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Auftraggeber den Dienst entgegen den Bestimmungen dieses § 5 oder den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen der Vertragspartner nutzt oder ein Dritter mit den Zugangsdaten des Auftraggebers unbefugt auf den Dienst zugreift, so ist Literacy berechtigt, den Zugang des Auftraggebers zu dem Dienst bis zur Klärung der Angelegenheit zu sperren. Außer bei Gefahr im Verzug wird Literacy dem Auftraggeber vor einer solchen Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Auftraggeber bleibt während der Zeit der Sperrung zur Zahlung der vertragsgemäßen Vergütung verpflichtet, es sei denn, er hatte die Umstände, die zu der Sperrung geführt haben, nicht zu vertreten.

§ 6 Daten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber darf den Dienst nur im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen nutzen. Daten und Dokumente, die der Auftraggeber über die annex lawyer einstellt (zusammen „**Daten des Auftraggebers**“), dürfen nicht gegen geltendes Recht, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstoßen.
- 6.2 Der Auftraggeber räumt Literacy das Recht ein, die von Literacy für den Auftraggeber zu übertragenden Daten zu verschlüsseln und zu verarbeiten, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist. Zur Beseitigung von Störungen ist Literacy zu allen erforderlichen Maßnahmen berechtigt.

§ 7 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

- 7.1 Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, hat der Vertrag eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten.
- 7.2 Wird der Vertrag nicht mit Wirkung zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit wirksam gekündigt, verlängert sich die Laufzeit um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 7.3 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund besteht für Literacy insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Der Auftraggeber befindet sich mit der Vergütung für mehr als zwei Monate in Zahlungsverzug.
 - b) Der Auftraggeber stellt seine Zahlungen ein, das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren ist von ihm oder zulässigerweise von

Literacy oder einem anderen Gläubiger beantragt, ein solches Verfahren wird eröffnet oder dessen Eröffnung wird mangels Masse abgelehnt.

- c) Der Auftraggeber verstößt nicht nur unerheblich gegen die vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere diese Nutzungsbedingungen und stellt den Verstoß auf eine Abmahnung von Literacy hin nicht innerhalb angemessener Frist ab.

Nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers darf Literacy jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist, oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers kündigen.

- 7.4 Kündigt Literacy wegen einer Pflichtverletzung des Auftraggebers aus wichtigem Grund, behält Literacy als Mindestschaden den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber hätte ordentlich kündigen können, abzüglich der von Literacy aufgrund der Kündigung ersparten Aufwendungen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Von der Vergütung bringt Literacy grundsätzlich eine Pauschale in Höhe von 10% des geschuldeten Betrages für ersparte Aufwendungen in Abzug. Dem Auftraggeber ist der Nachweis gestattet, die Ersparnis sei höher als 10%.
- 7.5 Kündigungserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der elektronischen Form.
- 7.6 Nach Ende der Laufzeit ist ein Zugriff auf den Dienst nicht mehr möglich. Für die von dem Auftraggeber erstellten Daten gilt § 15.

§ 8 Vergütung

Der Auftraggeber zahlt Literacy die vereinbarte Vergütung jährlich im Voraus.

§ 9 Zahlung

- 9.1 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu begleichen.
- 9.2 Zur Vergütung kommt stets die Umsatzsteuer hinzu, es sei denn, die Vergütung ist nicht umsatzsteuerpflichtig.
- 9.3 Der Auftraggeber kann nur mit von Literacy unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der

Auftraggeber Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Literacy an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

- 9.4 Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug und setzt Literacy dem Auftraggeber eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung, die erfolglos verläuft, ist Literacy berechtigt, die weitere Leistungserbringung für die Dauer des Verzugs einzustellen. Literacy wird dem Auftraggeber diese Maßnahme vorab schriftlich androhen. Der Auftraggeber bleibt auch während der Dauer der Leistungsverweigerung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Literacy muss sich etwaige durch die Leistungsverweigerung ersparte und von dem Auftraggeber nachgewiesene Aufwendungen anrechnen lassen.

§ 10 Rechte Dritter

- 10.1 Literacy gewährleistet, dass der vereinbarungsgemäßen Nutzung des Dienstes durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechten Dritter leistet Literacy dadurch Gewähr, dass Literacy dem Auftraggeber nach Wahl von Literacy eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an dem Dienst oder an gleichwertigen Leistungen verschafft.
- 10.2 Der Auftraggeber unterrichtet Literacy unverzüglich schriftlich, falls Dritte Rechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an dem Dienst geltend machen. Der Auftraggeber ermächtigt Literacy, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange Literacy von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Auftraggeber die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von Literacy anerkennen; Literacy wehrt dann die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Auftraggeber von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Auftraggebers (z.B. der vertragswidrigen Nutzung des Dienstes) beruhen. Der Auftraggeber unterstützt Literacy bei der Auseinandersetzung mit dem Dritten. Er stellt insbesondere schriftlich die notwendigen Informationen sowie relevante Unterlagen zur Verfügung und beantwortet Fragen von Literacy.
- 10.3 Literacy haftet nicht für die Verletzung von Rechten Dritter, die durch eine nicht vereinbarungsgemäße Nutzung des Dienstes oder eine Nutzung außerhalb des bestimmungsgemäßen Einsatzbereichs durch den Auftraggeber entsteht.

§ 11 Gewährleistung

11.1 Bei etwaigen Störungen trifft der Auftraggeber die im Rahmen des Zumutbaren erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation des Fehlers und seiner Ursachen. Ein Fehler des Dienstes muss so detailliert wie möglich beschreiben. Vertragsgemäße Fehlermeldungen müssen insbesondere enthalten:

- Einsatzzweck,
- Wortlaut etwaiger Fehlermeldungen,
- Screenshot des Fehlerzustandes,
- Schritte zur Reproduktion des Fehlerzustandes,
- Anzahl der betroffenen Workstations,
- Anwendungsprotokolle,
- Eingesetztes System,
- Verwendete Hardwareumgebung einschließlich sämtlicher verwendeten Drittanbietersoftware, insbesondere eingesetzte Internet-Browser (bspw. Microsoft Edge, Google Chrome, Firefox, Safari).

Sind Fehlermeldungen nicht vertragsgemäß, beginnen Fristen zur Fehlerbeseitigung nicht zu laufen.

11.2 Literacy beseitigt von dem Auftraggeber ordnungsgemäß gemeldete Fehler des Dienstes innerhalb angemessener Fristen.

11.3 Literacy haftet für Fehler des Dienstes, die bei dessen Bereitstellung bereits vorhanden sind, nur, wenn Literacy diese zu vertreten hat.

11.4 Mängelansprüche des Auftraggebers bestehen nicht, wenn der Auftraggeber die Fehler verursacht hat, insbesondere:

- a) bei nicht autorisierten Eingriffen des Auftraggebers in den Dienst mithilfe von Software oder anderen technischen Einrichtungen, die das Funktionieren des Dienstes ändern, erweitern oder gefährden,
- b) bei Zugriffen auf den Dienst mit anderen technischen Mitteln als der von Literacy zur Verfügung gestellten Software oder anderen als den in den Systemvoraussetzungen genannten Internetbrowsern,
- c) bei Einsatz von Hardware oder einer Softwareumgebung, die nicht den von Literacy übermittelten und mit dem Auftraggeber abgestimmten Systemvoraussetzungen entspricht,

es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass er die Fehler nicht zu vertreten hat.

11.5 Der Auftraggeber bleibt bei Mängeln oder Störungen zur Zahlung der vereinbarten Vergütung zunächst verpflichtet. Das Recht des Auftraggebers, bei Mängeln die Vergütung nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung ganz oder teilweise zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Schadens- und Aufwendungsersatz

12.1 Literacy leistet Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

- a) Die Haftung bei Vorsatz und Garantien ist unbeschränkt.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet Literacy in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- c) Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflicht), haftet Literacy in Höhe des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens, maximal in Höhe von 150 % des Nettoauftragsvolumens eines durchschnittlichen Vertragsjahres.
- d) In allen anderen Fällen fahrlässiger Pflichtverletzung ist die Haftung ausgeschlossen.
- e) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

12.2 Literacy bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Auftraggeber hat insbesondere die Pflicht zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.

§ 13 Verjährung

13.1 Die Verjährungsfrist ist begrenzt:

- a) bei Ansprüchen aus Sachmängeln auf ein Jahr;
- b) bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Rechten Dritter auf zwei Jahre;
- c) bei nicht auf Sachmängeln oder der Verletzung von Rechten Dritter beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre.

13.2 Ziffer 13.1 gilt nicht bei Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist und in den in Ziff. 12.1.e) genannten Fällen.

§ 14 Geheimhaltung / Datenschutz

14.1 Der Auftragnehmer und die Literacy verpflichten sich gegenseitig, alle vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners, die dieser auf Grund der Vertragsanbahnung und -erfüllung der jeweils anderen Seite zugänglich macht, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der vereinbarten Zweckbestimmung zu verwenden sowie die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu wahren.

14.2 Sämtliche mitgeteilten personenbezogenen Daten (wie beispielhaft Anrede, Name, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung, Kreditkartendaten) werden ausschließlich gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bedingungen erhoben, verarbeitet oder genutzt.

14.3 Soweit personenbezogene Daten für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind (Bestandsdaten), werden diese ausschließlich zur Abwicklung der abgeschlossenen Verträge verwendet. Eine darüber hinausgehende vertraglich erforderliche Nutzung von Bestandsdaten für Zwecke der Werbung oder der Marktforschung bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Kunden. Es besteht die Möglichkeit die Einwilligung vor Erklärung der Registrierung bzw. der Leistungsinanspruchnahme zu erteilen. Die Einwilligungserklärung erfolgt freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

14.4 Personenbezogene Daten, welche erforderlich sind, um die Inanspruchnahme der Angebote zu ermöglichen und abzurechnen (Verkehrs-/Nutzungsdaten), werden zur Abwicklung der abgeschlossenen Verträge verwendet. Solche Verkehrsdaten sind insbesondere die Merkmale zur Identifikation des Kunden als Nutzer, Angaben über

Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Leistungsanspruchnahme. Teilnehmerbezogene Verkehrsdaten sind des Weiteren für Zwecke der Werbung, der Marktforschung, zur bedarfsgerechten Gestaltung des Angebotes der Literacy sowie zur Erstellung von Nutzungsprofilen unter Verwendung von Pseudonymen verwendbar, sofern der Kunde in diese Verwendung eingewilligt hat. Der Kunde ist berechtigt dieser Nutzung der Daten jederzeit zu widersprechen.

- 14.5 Die Literacy weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Der Kunde weiß, dass die Literacy vom Kunden auf annex lawyer hochgeladene oder eingegebene Daten des Kunden aus technischer Sicht jederzeit einsehen kann. Auch Dritte sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Datenverkehr einzusehen.
- 14.6 Insoweit die Literacy für den Kunden als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 Abs. 3 DSGVO tätig wird, gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen spezielle Regelungen zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung, welche unter Datenschutzpaket abrufbar sind.
- 14.7 Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass dies entsprechend den datenschutzrechtlichen Bedingungen geschieht und stellt im Fall eines Verstoßes die Literacy von Ansprüchen Dritter frei.
- 14.8 Beschwerden sowie Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungsansprüche wird die Literacy an den Kunden weiterleiten. Stellt der Kunde fest, dass bei ihm gespeicherte personenbezogener Daten, unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind, und drohen schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, hat er dies nach umgehend, respektive unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde, die Literacy sowie den Betroffenen mitzuteilen (vgl. Art. 33 DS-GVO).
- 14.9 Soweit der Kunde weitere Informationen wünscht oder die Einwilligung zur Verwendung der Bestandsdaten widerrufen will bzw. der Verwendung der Nutzungsdaten widersprechen will, steht die E-Mail-Adresse admin@literacylegaltech.com zur Verfügung.

§ 15 Datenspeicherung bei Vertragsende

- 15.1 Literacy wird sämtliche Daten des Auftraggebers 30 Tage nach Vertragsende automatisiert löschen. Literacy ist nicht verpflichtet, Daten des Auftraggebers über diese Frist hinaus aufzubewahren.
- 15.2 Die Frist in Ziff. 15.2 gilt nicht, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist mitteilt, dass er an einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses interessiert ist. In Folge einer solchen Mitteilung verlängert sich die Frist gemäß Ziff. 15.1 um 30 Tage.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 16.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.
- 16.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen der Vertragspartner ist ausschließlich Stuttgart, wenn die Vertragspartner Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
- 16.3 Soweit nach diesen Nutzungsbedingungen Erklärungen schriftlich erfolgen müssen, sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, E-Mail und Telefax ausreichend.
- 16.4. Literacy ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen zu ändern. Änderungen dieser AGB werden dem Kunden per E-Mail mitgeteilt. Wird dieser Änderung nicht innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Mitteilung widersprochen, gelten die Änderungen als anerkannt. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird die Literacy im Falle der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesondert hinweisen.

Auftragsverarbeitungsvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

Soweit Literacy im Rahmen der Nutzung der annex lawyer unter Zugrundelegung der Nutzungsbedingungen von Literacy (nachfolgend „**Hauptvertrag**“ genannt) personenbezogenen Daten (z.B. im Rahmen der Verschlüsselung) verarbeitet, für die der Auftraggeber als verantwortliche Stelle fungiert (nachfolgend „**Auftraggeber-Daten**“ genannt), konkretisiert dieser Auftragsverarbeitungsvertrag die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien zur Durchführung des Hauptvertrags.

§ 2 Umfang der Beauftragung

- 2.1 Literacy verarbeitet die Auftraggeber-Daten ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers i.S.v. Art. 28 DSGVO (Auftragsverarbeitung). Der Auftraggeber bleibt Verantwortlicher im datenschutzrechtlichen Sinn.
- 2.2 Die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten durch Literacy erfolgt ausschließlich in der Art, dem Umfang und zu dem Zweck wie in **Anlage 1** zu diesem Vertrag spezifiziert; die Verarbeitung betrifft ausschließlich die darin bezeichneten Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Literacy ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers Änderungen der Festlegungen in **Anlage 1** dieses Vertrags zuzustimmen, soweit er keinen sachlichen Grund zur Verweigerung dieser Zustimmung hat. Die Änderungen sind schriftlich festzulegen.
- 2.3 Jede von den Festlegungen in **Anlage 1** abweichende oder darüber hinausgehende Verarbeitung von Auftraggeber-Daten ist Literacy untersagt, insbesondere eine Verarbeitung der Auftraggeber-Daten zu eigenen Zwecken. Das gilt auch für den Fall einer Verwendung anonymisierter Daten.
- 2.4 Die vertraglich vereinbarte Datenverarbeitung findet in der Regel überwiegend in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt, sofern nicht zur Erbringung der Leistung der Datentransfer in Drittstaaten erforderlich wird. Für den Fall, dass eine Übermittlung in einen Drittstaat erfolgt, stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Voraussetzungen nach Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.
- 2.5 Literacy ist auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit auf erstes Anfordern zur Herausgabe der Auftraggeber-Daten in einer für den Auftraggeber lesbaren und weiterverarbeitbaren Form verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf die Auftraggeber-Daten sind ausgeschlossen.

§ 3 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- 3.1 Literacy darf die Auftraggeber-Daten ausschließlich im Auftrag und gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern Literacy nicht gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet ist. In letzterem Fall teilt Literacy dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Gesetz eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 3.2 Der Auftraggeber besitzt insoweit gegenüber Literacy ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang, Zweck und Verfahren der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten. Die Weisungen des Auftraggebers sollen grundsätzlich in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Bedarf kann der Auftraggeber Weisungen auch mündlich oder telefonisch erteilen. Mündlich oder telefonisch erteilte Weisungen bedürfen jedoch einer unverzüglichen Bestätigung durch den in Ziffer 3.3 genannten Weisungsberechtigten des Auftraggebers in Schrift- oder Textform. Literacy ist verpflichtet, sämtliche Weisungen des Auftraggebers zu dokumentieren.
- 3.3 Weisungen sollen im Regelfall von dem Weisungsberechtigten des Auftraggebers oder dessen Stellvertreter erteilt werden. Die Weisungsberechtigten können von dem Auftraggeber jederzeit benannt werden. Der Auftraggeber wird Literacy einen Wechsel in der Person des
- 3.4 Literacy ist verpflichtet, die Weisungen des Auftraggebers unverzüglich auszuführen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Literacy hierfür im Einzelfall eine jeweils angemessene Frist zu setzen, die Literacy einzuhalten hat.
- 3.5 Literacy gewährleistet, dass die Auftraggeber-Daten im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrags und den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden. Literacy bestätigt, dass den eigenen Mitarbeitern, die mit Auftraggeber-Daten umgehen, die Vorschriften der DSGVO und die sonstigen einschlägigen Datenschutzvorschriften bekannt sind. Ist Literacy der begründeten Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen diesen Vertrag oder das geltende Datenschutzrecht verstößt, hat Literacy den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Literacy ist nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber mit mindestens 14-tägiger Frist berechtigt, die Ausführung der Weisung bis zu einer Bestätigung oder Änderung der Weisung durch den Auftraggeber auszusetzen. Bestätigt der Auftraggeber die Weisung, ist Literacy verpflichtet, sie zu befolgen.
- 3.6 Falls eine Weisung die gemäß Ziffer 2.2 und **Anlage 1** dieses Vertrags getroffenen Festlegungen ändert oder aufhebt, ist sie nur zulässig, wenn hierbei eine entsprechende neue schriftliche Festlegung nach Ziffer 2.2 erfolgt.

§ 4 Rechtsstellung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist im Verhältnis der Parteien zueinander Inhaber aller etwaigen Rechte an den Auftraggeber-Daten.

§ 5 Anforderungen an Personal und Systeme

- 5.1 Literacy gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Gleiches gilt für das Sozialgeheimnis, das Fernmeldegeheimnis nach § 3 TTDSG und – in Kenntnis der Strafbarkeit – für die Wahrung von Geheimnissen der Berufsgeheimnisträger nach § 203 StGB. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- 5.2 Literacy gewährleistet, dass er nur solche Systeme für die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten einsetzt, die dafür ausgelegt sind, den Datenschutz durch eine der Verarbeitungssituation angemessene technische Systemgestaltung zu unterstützen.

§ 6 Sicherheit der Verarbeitung

- 6.1 Literacy verpflichtet sich, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen und während der Dauer der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten aufrecht zu erhalten, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erforderlich sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für die Auftraggeber-Daten zu gewährleisten.
- 6.2 Literacy wird vor dem Beginn der Verarbeitung der Auftraggeber-Daten insbesondere die in **Anlage 2** zu diesem Vertrag spezifizierten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen und sicherzustellen, dass die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten im Einklang mit diesen Maßnahmen durchgeführt wird.
- 6.3 Literacy ist es gestattet, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers alternative adäquate technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, sofern das Sicherheitsniveau der in **Anlage 2** festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht unterschritten wird.
- 6.4 Auf Weisung des Auftraggebers wird Literacy darüber hinausgehende wirksame technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, wenn sich die in **Anlage 2**

des Vertrags bestimmten Maßnahmen als nicht ausreichend erwiesen haben oder wenn der technische Fortschritt dies erfordert. Literacy hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass die Maßnahmen gemäß **Anlage 2** nicht (mehr) ausreichend sind oder der technische Fortschritt weitere Maßnahmen erfordert.

- 6.5 Für die Sicherheit der Auftraggeber-Daten relevante Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind in jedem Fall vom Auftragnehmer im Voraus mit dem Auftraggeber abzustimmen, auch wenn hierdurch keine Abweichung von den Maßnahmen nach **Anlage 2** erfolgt.
- 6.6 Auf Verlangen weist Literacy dem Auftraggeber die Einhaltung der in **Anlage 2** festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach. Dabei kann der Nachweis nach Verlangen des Auftraggebers durch die Vorlage eines aktuellen Testats oder Berichts einer unabhängigen Instanz (wie z.B. eines Wirtschaftsprüfers, Revisors, dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder einem externen Datenschutzauditor etc.) oder einer geeigneten Zertifizierung (z.B. nach BSI-Grundschutz) erbracht werden. Die Kontrollrechte des Auftraggebers nach Ziffer 10 bleiben davon unberührt.

§ 7 Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter

- 7.1 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO zur Vertragserfüllung einzusetzen.
- 7.2 Die aktuell eingesetzten weiteren Auftragsverarbeiter sind als **Anlage 3** zu dieser Vereinbarung aufgelistet. Der Auftraggeber erklärt sich mit deren Einsatz einverstanden.
- 7.3. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, wenn er eine Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Der Auftraggeber kann gegen derartige Änderungen Einspruch erheben.
- 7.4. Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung kann nur aus einem sachlichen Grund innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber dem Auftragnehmer erhoben werden. Im Fall des Einspruchs kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung für den Auftragnehmer nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist (mindestens 14 Tage) nach Zugang des Einspruchs einstellen.

7.5 Literacy hat den weiteren Auftragsverarbeiter in dem Unterauftragsverarbeitungsvertrag schriftlich ebenso zu verpflichten, wie auch Literacy aufgrund dieses Vertrags gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet ist.

§ 8 Rechte der betroffenen Personen

8.1 Literacy wird den Auftraggeber mit technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der ihnen zustehenden Rechte betroffener Personen nachzukommen.

8.2 Soweit eine betroffene Person einen Antrag auf Wahrnehmung der ihr zustehenden Rechte unmittelbar gegenüber Literacy geltend macht, wird Literacy dieses Ersuchen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen an den Auftraggeber weiterleiten und ohne entsprechende Einzelweisung des Auftraggebers nicht mit der betroffenen Person in Kontakt treten.

8.3 Literacy wird dem Auftraggeber unverzüglich, längstens aber innerhalb von fünf Werktagen Informationen über die gespeicherten Auftraggeber-Daten (auch soweit sie sich auf den Speicherungszweck beziehen), die Empfänger von Auftraggeber-Daten, an die Literacy sie auftragsgemäß weitergibt und den Zweck der Speicherung mitteilen, sofern dem Auftraggeber diese Informationen nicht selbst vorliegen.

8.4 Literacy ist verpflichtet, Auftraggeber-Daten auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken. Literacy wird dem Auftraggeber die weisungsgemäße Berichtigung oder Löschung der Daten bzw. die Einschränkung von deren Verarbeitung jeweils auf Verlangen schriftlich bestätigen.

8.5 Literacy stellt sicher, dass er auf Einzelweisung des Auftraggebers den gesamten zu einer betroffenen Person gespeicherten Datensatz in einem vom Auftraggeber im Einzelfall festzulegenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber übergeben kann.

§ 9 Mitteilungs- und Unterstützungspflichten bei Verletzungen des Schutzes von Auftraggeber-Daten

9.1 Literacy meldet dem Auftraggeber unverzüglich – spätestens aber innerhalb von 24 Stunden – nachdem Literacy eine solche bekannt geworden ist, jede potentielle Verletzung des Schutzes von Auftraggeber-Daten, insbesondere Vorkommnisse, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu Auftraggeber-Daten führen können („Datensicherheitsvorfall“).

- 9.2 Literacy ist verpflichtet, den Auftraggeber im Falle eines Datensicherheitsvorfalls bei seinen diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe- und Informationsmaßnahmen, einschließlich aller Handlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (etwa nach Art. 33 oder 34 DSGVO) auf erstes Anfordern im Rahmen des Zumutbaren zu unterstützen. Literacy wird insbesondere unverzüglich sämtliche zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die entstandenen Gefährdungen für die Integrität oder Vertraulichkeit der Auftraggeber-Daten zu minimieren und zu beseitigen, die Auftraggeber-Daten zu sichern und mögliche nachteilige Folgen für Betroffene zu verhindern oder in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu begrenzen.
- 9.3 Literacy ist verpflichtet, ein Verzeichnis über alle sich während der Vertragslaufzeit bei ihm ereignenden Datensicherheitsvorfälle zu führen, in das Informationen aufzunehmen sind über (1) sämtliche Umstände und Fakten im Zusammenhang mit dem Datensicherheitsvorfall, (2) dessen Auswirkungen und (3) den jeweils ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat Literacy ihm dieses Verzeichnis vorzulegen.

§ 10 Sonstige Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

- 10.1 Literacy hat dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich eine jeweils aktuelle Aufstellung der Angaben nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO sowie der beim Auftragnehmer zugriffsberechtigten Personen jeweils in Bezug auf die Auftraggeber-Daten zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Literacy wird den Auftraggeber im Rahmen des Zumutbaren bei etwaig durchzuführenden Datenschutz-Folgenabschätzungen und sich gegebenenfalls anschließenden Konsultationen der Aufsichtsbehörden nach Art. 35, 36 DSGVO unterstützen.

§ 11 Datenlöschung und -rückgabe

- 11.1 Literacy wird auf die Weisung des Auftraggebers hin mit Beendigung des Hauptvertrages alle Auftraggeber-Daten entweder vollständig und unwiderruflich löschen oder an den Auftraggeber zurückgeben, sofern nicht gesetzlich eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur weiteren Speicherung der Auftraggeber-Daten besteht.
- 11.2 Literacy stellt darüber hinaus sicher, dass er Auftraggeber-Daten auf Einzelweisung des Auftraggebers jederzeit löschen kann; etwa, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der jeweiligen Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist.

11.3 Über jede Löschung und Vernichtung von Auftraggeber-Daten hat Literacy ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich vorzulegen ist.

§ 12 Nachweise und Überprüfungen

12.1 Literacy hat sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren, dass die Verarbeitung der Auftraggeber-Daten mit diesem Vertrag sowie den Weisungen des Auftraggebers in Einklang steht.

12.2 Literacy wird die Umsetzung der Pflichten nach diesem Vertrag in geeigneter Weise dokumentieren und dem Auftraggeber entsprechende Nachweise auf dessen Verlangen vorlegen.

12.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, Literacy regelmäßig während der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten bezüglich der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2**, zu überprüfen, einschließlich durch Vor-Ort-Kontrollen.

12.4 Zur Durchführung von Kontrollen nach Ziffer 12.3 ist der Auftraggeber berechtigt, nach einer rechtzeitigen Ankündigung sämtliche Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten und dort Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Literacy gewährt dem Auftraggeber sämtliche für die Durchführung der Kontrolle benötigten Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.

12.5 Literacy ermöglicht solche Überprüfungen und trägt durch alle zweckmäßigen und zumutbaren Maßnahmen zu solchen Überprüfungen bei, unter anderem durch die Bereitstellung aller notwendigen Informationen einschließlich aller Zertifikate, Auditberichte und sonstigen Ergebnisse von Überprüfungen im Hinblick auf die Verarbeitung von Auftraggeber-Daten.

12.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, von dem Datenschutzbeauftragten des Auftragnehmers Auskunft über sämtliche Aspekte der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten, einschließlich der getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen, zu erhalten und von ihm regelmäßig eine Bestätigung der Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß **Anlage 2** zu verlangen. Literacy wird unter Beachtung von dessen Weisungsfreiheit dafür sorgen, dass der Datenschutzbeauftragte auf Verlangen des Auftraggebers Auskünfte und Bestätigungen zeitnah erteilt.

12.7 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kontrollhandlungen nach dieser Ziffer 12 selbst oder durch einen zur Geheimhaltung verpflichteten Bevollmächtigten vorzunehmen. Literacy ist verpflichtet, die Kontrollhandlungen eines solchen Bevollmächtigten in

derselben Weise zu dulden und zu unterstützen wie Kontrollen durch den Auftraggeber.

- 12.8 Gemäß den anwendbaren Datenschutzvorschriften unterliegen der Auftraggeber und Literacy öffentlichen Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Auf Verlangen des Auftraggebers wird Literacy den Auftraggeber im Rahmen von behördlichen Aufsichtsverfahren nach Kräften unterstützen, wenn und soweit die vertragsgegenständliche Verarbeitung von Auftraggeber-Daten Gegenstand des Aufsichtsverfahrens ist.

§ 13 Vertragsdauer und Kündigung

- 13.1 Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags. Die Regelungen zur ordentlichen Kündigung des Hauptvertrags gelten entsprechend.

- 13.2 Der Auftraggeber ist zu einer jederzeitigen außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags sowie des Hauptvertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

- Literacy gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verstößt,
- Literacy die Auftraggeber-Daten für andere als nach Ziffer 2.2 zugelassene Zwecke verwendet,
- Literacy eine Weisung des Auftraggebers nach Ziffer 3 dieses Vertrags nicht ausführt,
- Literacy die Ausübung der Kontrollrechte des Auftraggebers nach Ziffer 9 dieses Vertrags verweigert oder nicht nur unerheblich behindert oder
- Literacy einen weiteren Auftragsverarbeiter entgegen Ziffer 7.1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einschaltet.

- 13.3 Der Hauptvertrag darf im Falle einer Beendigung dieses Vertrags nur fortgeführt werden, wenn ausgeschlossen ist, dass Literacy Auftraggeber-Daten verarbeitet. Im Zweifel gilt eine Kündigung des Hauptvertrags auch als eine Kündigung dieses Vertrags und gilt eine Kündigung dieses Vertrags auch als Kündigung des Hauptvertrags.

§ 14 Haftung und Vertragsstrafe

- 14.1 Für Schäden des Auftraggebers durch schuldhafte Verstöße des Auftragnehmers gegen diesen Vertrag sowie gegen die ihn unmittelbar treffenden gesetzlichen Datenschutzverpflichtungen haftet Literacy entsprechend den gesetzlichen Haftungsregelungen. Etwaige anderweitig zwischen den Parteien vereinbarte

Haftungsbegrenzungen (z.B. aus dem Hauptvertrag) finden diesbezüglich keine Anwendung.

- 14.2 Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen diesen Vertrag oder gegen eine ihn unmittelbar treffende gesetzliche Datenschutzverpflichtung haben, stellt Literacy den Auftraggeber von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 28 DSGVO am besten gerecht wird.
- 15.2 Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

Anlage 1: Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen

Zweck Art und Umfang der Datenverarbeitung ergeben sich aus dem Hauptvertrag

Art der Daten	Name, Kontakt- und Vertragsdaten, inklusive Bank- und Kreditkartendaten
Kategorien betroffener Personen	Auftraggeber, Mandanten des Auftraggebers, Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter des Auftraggebers oder seiner Mandanten.

Anlage 2: Technische und organisatorische Maßnahmen

1.1 Zutrittskontrolle

- Kein unbefugter Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen
- Alle Rechenzentren sind nach dem ISO 27001 Standard zertifiziert
- Elektronische Zutrittskontrollsysteme überwachen und gewährleisten den Zutritt zum jeweiligen Rechenzentrum nur für autorisierte Personen • Zutritt zum Gebäude ist über Sicherheitsschleusen geregelt • Videokameras sowie Einbruch- und Kontaktmelder überwachen die Außenhaut des Gebäudes • Definierte Sicherheitszonen • Alarmmeldung bei unberechtigtem Zutritt zu Rechenzentren • 24/7 personelle Besetzung der Rechenzentren • Richtlinien zur Begleitung und Kennzeichnung von Gästen im Gebäude

1.2 Zugangskontrolle

Kein unbefugter Zugang zu IT-Systemen

- Authentifikation mit Benutzername und Passwort
- Virens Scanner
- Firewall
- Sperrung des Bildschirms nach Inaktivität des Benutzers

1.3 Zugriffskontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen personenbezogener Daten

- Protokollierung der Datenvernichtung
- Berechtigungskonzept
- Autorisierungsprozess für Berechtigungen
- Protokollierung bei Änderungen von Berechtigungen
- Sichere Aufbewahrung von Datenträgern

1.4 Trennungskontrolle

Getrennte Verarbeitung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden

- Verarbeitung auf getrennten IT-Systemen (Produktion, Test)

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

2.1 Weitergabekontrolle

Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen personenbezogener Daten bei elektronischer Übertragung, Transport oder Speicherung

- Gesichertes WLAN (WPA2)
- Verwendung gesicherter Protokolle: SFTP
- Verwendung gesicherter Protokolle Web-Site: TLS/HTTPS, STARTTLS, PFS

- Verwendung gesicherter Protokolle SMTP-Server: STARTTLS, PFS
- Verwendung gesicherter Protokolle: SFTP
- Festplatten Multifunktionsdrucker werden datenschutzkonform behandelt

2.2 Eingabekontrolle

Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind

- Protokollierung von Eingabe, Änderung und Löschung personenbezogener Daten
- Protokollierung von Eingaben und Veränderungen auf Systemebene
- Vergabe von Rechten auf Basis eines Rollenkonzepts
- Data Loss Prevention System (DLP)

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

3.1 Verfügbarkeits- und Belastbarkeitskontrolle

Es ist sichergestellt, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt und stets verfügbar sind.

- Unterbrechungsfreie Stromversorgung
- Feuerlöscheinrichtung
- Feuer- und Rauchmeldeanlage
- Klimaanlage
- Überwachung des Raumklimas (Serverräume)
- Schutzsteckdosenleisten
- Alarm bei unberechtigtem Zutritt
- Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort
- Backup- & Recoverykonzept
- Notfallplan
- Sicherer Standort der Server
- Firewall
- Virenschutz
- Notstromaggregat
- Prüfen von Sicherheitspatches und -Updates vor Freigabe
- Zeitnahes Einspielen von Sicherheitspatches und Updates
- sonstiges

3.2 Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO)

Personenbezogene Daten können bei aufgetretenen Problemen in kurzer Zeit wieder verlustfrei hergestellt werden.

- Notfall Übungen (Recovery Tests)

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 DSGVO)

4.1 Datenschutzmanagement

- Datenschutzrichtlinie
- Verpflichtung der Mitarbeiter auf den Datenschutz
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO)
- Organisatorische und technische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)
- Risikoanalyse (Art. 32 DSGVO)
- Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter

4.2 Incident-Response-Management

- Prozess Meldung von Sicherheitsvorfällen (Artt. 33, 34 DSGVO) vorhanden
- Prozess Betroffenenrechte (Artt. 15 - 22 34 DSGVO) bekannt

4.3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 DSGVO)

Standardisierte Voreinstellung bei Anwendungen und IT-Systemen

- WLAN (WPA2)
- HTTPS, STARTTLS, PFS, SSL/TLS (Web-Site)
- STARTTLS, PFS (SMTP)
- SFTP

4.4 Auftragskontrolle (Art. 28 DSGVO)

- Eindeutige Vertragsgestaltung
- Strenge Auswahl des Dienstleisters
- Schriftliche Weisung an den Auftragnehmer
- Verpflichtung der Mitarbeiter auf Vertraulichkeit
- Vernichtung der Daten nach der Beendigung des Auftrags

Anlage 3: Weitere Auftragsverarbeiter

Firma, Anschrift	Art der Verarbeitung	Zweck	Art der Daten	Kategorien der betroffenen Personen
IONOS SE, Elgendorfer Str. 57 in 56410 Montabaur	Speicherung	Vertragserfüllung	Alle in Anlage 2 angegebenen Daten	Alle in Anlage 2 angegebenen Personen
Mail-jet 4, rue Jules Lefebvre 750-09 Paris, France	Speicherung	Automatisierte E-Mail	E-Mailadressen der Auftraggeber	Auftraggeber und seine Mitarbeiter
Stripe Payments Europe, Ltd., 1 Grand Canal Street Lower, Grand Canal Dock, Dublin, Irland	Speicherung, Zahlungsabwicklung	Abrechnung	E-Mailadressen und Bankverbindungsdaten sowie Kreditkartendaten der Auftraggeber	Auftraggeber